„Konkurrierende Kausalität“, insbesondere der Unterlassung.

(an einem Beispiel erörtert).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät an der Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

SIDNEY MENDEL,
Referendar in Berlin.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor Dr. Boehmer

AUSZUG

1923

GERHARD PINCUS, CHARLOTTENBURG 4, KANTSTR. 48

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544302_0217

§ 1.

Kausalität im philosophischen Sinne. — Unterscheidung zwischen philosophischer Ursache und Erkenntnisgrund: Unter Ursache im philosophischen Sinne ist der „ganze, den Eintritt des Folgenden herbeiführende Zustand der Welt“ zu verstehen. Der Erkenntnisgrund ist im Gegensatz zur Ursache „die Gesamtheit aller zwischen den Dingen und ihren Naturen bestehenden Verhältnisse (Beziehungen), aus denen der Inhalt der neu eintretenden Wirkung als denknotwendige Folge ableitbar ist.“

§ 2.

Kausalität im juristischen Sinne. — Als „Ursache“ in juristischem Sinne ist nicht die Ursache in philosophischem Sinne, sondern der Begriff des philosophischen Erkenntnisgrundes verwertbar. — Kausalität sowohl des Tuns als des Unterlassens. — Die wichtigsten Kausalitätstheorien: Ortmanns Theorie der letzten Bedingung, Birkmeyers Theorie der wirksamsten Bedingung, Kohlers Theorie der die Existenz erregenden Bedingung, Bindings Gleichgewichtstheorie, die Bedingungstheorie oder die Theorie der condico sine qua non, die Theorien der adaequaten Verursachung: v. Bars, Thons, v. Kries’, Rümelins, Traegers, Enneccerus’, des Reichsgerichts.

§ 3.

Verneinung der Kausalität bei Anwendung der genannten Theorien auf einen besonders gearteten Fall, insbesondere der Theorie der condicio sine qua non und der Theorien der adaequaten Verursachung.

§ 4.

Theorien, die die Kausalität in Fällen sog. „konkurrierender Kausalität“ bejahen: Plancks Theorie der „vermuteten konkurrierenden“ Kausalität (analoge Haftung aus § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB), Oertmanns Theorie der „konkurrierenden Kausalität“ (Beweisvereitelung!). — Die Stellungnahme von Staudinger, Siehr, Enneccerus, Titze, Paech, Rümelin, Müller, Hopmann, des Reichtsgerichts. (Billigkeitserwägungen).

§ 5.

Zeitliche Erstreckung der Kausalität der einzelnen Unterlassungen im Falle der konkurrierenden Kausalität: Die Kausalwirkung endet nicht mit dem Aufhören des Verzuges, sondern erstreckt sich über die Beendigung des Verzuges hinaus.

§ 6.

Solutionskonkurrenz der Ansprüche.

§ 7.

Ausgleichungspflicht der Schuldner in ihrem Verhältnis zu einander in Fällen der konkurrierenden Kausalität. — Begriff des unechten Gesamtschuldverhältnisses. — Einzelne Schriftsteller lehnen einen Unterschied zwischen echter und unechter Gesamtschuld ab. — Anerkennung des Unterschiedes auch unter der Herrschaft des BGB, (ebenso die herrschende Meinung). — Ablehnung der „Einheit des Entstehungsgrundes", der „Identität der Leistung" als Kriterium für die echte Gesamtschuld. Ein echtes Gesamtschuldverhältnis ist vorhanden, wenn „Gemeinsamkeit des Zwecks" vorliegt. (So auch Enneccerus und Reichsgericht).

§ 8.

Vorliegen eines unechten Gesamtschuldverhältnisses in Fällen konkurrierender Kausalität, von denen einer der Arbeit zugrunde gelegt ist. — Rechtswirkungen beim Vorliegen eines unechten Gesamtschuldverhältnisses: Einige Schriftsteller wenden die für die echte Gesamtschuld geltenden Bestimmungen auch auf die unechte Gesamtschuld an. Rechtslehre und Rechtsprechung lehnen eine Ausgleichspflicht der unechten Gesamtschuldner auf Grund des § 426 BGB ab. — Fälle, in denen trotz Vorliegens eines unechten Gesamtschuldverhältnisses eine gesetzliche Ausgleichungspflicht besteht: § 67 und § 59 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, Bestimmungen aus anderen versicherungsrechtlichen und ähnlichen Gesetzen, §§ 700 und 787 HGB, § 769 BGB, § 830 Abs. I Satz 2 und § 840 Abs. I BGB. — Im Gegensatz zu einigen Schriftstellern, die ein Rückgriffsrecht der leistenden gegen die nichtleistenden Gesamtschuldner aus der entsprechenden Anwendung des § 426 BGB, der Rechtsanalogie aus den §§ 830, 840 BGB, der entsprechenden Anwendung des § 255 BGB oder der Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677, 683 BGB) konstruieren, wird hier ein solches Rückgriffsrecht auf Grund der Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812 BGB) angenommen. — Umfang des Rückgriffsrecht in dem der Arbeit zugrunde gelegten Falle.